

Richtigstellung Forum Pro Paintballsport – Fakten zum Paintballsport

Stand: 20.5.2009

Ein Großteil der „Argumente“, derer sich **Herr Abgeordneter Bosbach** in seiner Anti-Paintball-Kampagne bedient, wurden auf der Grundlage von (angeblichen) Vorgängen in den 1990er Jahren entwickelt, die wegen der aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr aktuell sind.

Wie Sie wissen, liegt es in der Natur gesellschaftlicher Werteordnungen, dass sie ständigen Entwicklungen unterworfen sind. Als Beispiel möchten wir hier das bis Ende Oktober 1970 geltende Verbot des Frauenfußballs durch den DFB anführen. Ein Zustand, der nach den heutigen Wertvorstellungen geradezu skandalös, zumindest aber äußerst skurril anmutet.

Bosbach: *Die Diskussion über ein Verbot sog. „realer Killerspiele“ gibt es seit vielen, vielen Jahren. Hierfür nur ein Beispiel: Unter der Überschrift „Ewiger Streit“ berichtet der Spiegel am 28.03.1994 über eine Initiative des damaligen Bundesinnenministers Manfred Kanther, „Laserdrome-Hallen“ zu verbieten. Denkbar seien – so Kanther – insbesondere Änderungen der Gewerbeordnungen oder des Ordnungswidrigkeitengesetzes.*

Fakt ist: Den Begriff „reale Killerspiele“ halten wir für tendenziös und hinderlich für den aktuellen konstruktiven Diskurs zwischen Paintballspielern und der Politik. Herr Bosbach vergisst leider zu erwähnen, dass sich die Abgeordneten des Deutschen Bundestages immer wieder geweigert haben, ein gesetzliches Verbot zu beschließen. Wir weisen zudem darauf hin, dass sich die (damalige) Bundesregierung aus Sicht des Forums bereits 1997 zum Thema Paintballsport abschließend geäußert hat. Sie sah keine Notwendigkeit für die Einführung einer Verbotsvorschrift, sondern interessanterweise vielmehr die Möglichkeit einer Erlaubnis mit Auflage (siehe Bundestags-Drucksache 13/8940 – dort unten auf Seite 7: „[...] sondern reicht je nach den Umständen des Einzelfalls von der Erlaubnis mit Auflage [...]“).

Bosbach: *Zu dieser Art „Spiel“ hat das Bundesverwaltungsgericht am 24.10.2001 u. a. Folgendes ausgeführt: „Ein gewerbliches Unterhaltungsspiel, das auf die Identifikation der Spielteilnehmer mit der Gewaltausübung gegen Menschen angelegt ist und ihnen die lustvolle Teilnahme an derartigen – wenn auch nur fiktiven – Handlungen ermöglichen soll (hier: der Betrieb eines sog. Laserdromes mit simulierten Tötungshandlungen), ist wegen der ihm innewohnenden Tendenz zur Bejahung oder zumindest Bagatellisierung der Gewalt und wegen der möglichen Auswirkungen einer solchen Tendenz auf die allgemeinen Wertvorstellungen und das Verhalten in der Gesellschaft mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde unvereinbar.“ Erstes Fazit: Wenn das Bundesverwaltungsgericht derartige*

Ausführungen macht, gilt das als in jeder Hinsicht akzeptabel. Aber wehe, wenn sich ein Politiker auch nur sinngemäß so äußert!

Fakt ist: Herr Bosbach vergisst zu erwähnen, dass der von ihm zitierte Beschluss nicht mehr aktuell ist, da das Bundesverwaltungsgericht in dieser Sache vor mittlerweile knapp drei Jahren ein rechtskräftiges Urteil erlassen hat (13. Dezember 2006 6 C 17/06 - „Laserdrome“), auf welches wir weiter unten ausführlicher eingehen möchten. Wir müssen davon ausgehen, dass Herr Bosbach dieses Urteil nicht gelesen hat.

Bosbach: *Was aber schrieb der Spiegel in der Überschrift? „Bundesinnenminister Kanther will ein Spiel verbieten: Cowboy und Indianer im Laserdrome“? Im Text heißt es dann: „Da wird der Bonner Sheriff, der nun mit hartem Durchgreifen gegen PKK-Kurden und auf der Spielebene jenes Profil zu gewinnen sucht, das Parteifreunde der Innenpolitik bislang vermissen, wohl vorbeischießen.“ Sie sehen: Eigentlich hat sich in der Art der Berichterstattung über derartige Initiativen in den letzten Jahren nicht viel geändert. Dass der Spiegel die o. a. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in dieser Weise jemals kritisiert hätte, ist nicht überliefert.*

Fakt ist: Das Bundesverwaltungsgericht hat den Rechtsstreit am 24.10.2001 nicht durch Urteil entschieden - daher gab es für den Spiegel auch keine Veranlassung, Kritik an dieser „Entscheidung“ zu äußern.

Bosbach: *Der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ hat sich 1993 auf seiner 73. Tagung mit dieser Thematik intensiv auseinandergesetzt. Er war damals der Auffassung, „dass das Schießen auf Menschen mit Laserwaffen eine sozial unwertige, verabscheuungswürdige und die Menschenrechte verletzende Betätigung“ sei. 2007 hat der gleiche Ausschuss festgestellt, dass 2006 im Bundesgebiet 58 Anlagen mit sog. physischen Killerspielen (Paintball- und sogar Gotchaspielen) mit behördlicher Duldung betrieben wurden, wobei die Behörde zur Vermeidung von Assoziationen mit Tötungshandlung eine ganze Reihe von Auflagen erlassen hatte.*

Diese Auflagen, besonders streng in NRW (FDP-Innenminister), überraschen, denn nach Auffassung der Kritiker der Koalitionsentscheidung sind derartige Spiele doch eigentlich völlig harmlos, vergleichbar mit der Aufstellung von Zinnsoldaten, im allseits beliebten Räuber- und Gendarm-Spiel oder einem neckischen Bespritzen mit Wasserpistolen. Wenn das aber tatsächlich so ist, warum braucht man dann strenge Regeln? Und warum ist dann Jugendlichen unter 18 Jahren die Betätigung in diesen „Sportarten“ verboten? Entweder es handelt sich bei diesen „Spielen“ um lustige Freizeitbetätigungen, von denen überhaupt keine Gefährdungen ausgehen können, dann gibt es keinen Grund, strenge Auflagen vorzusehen, oder die vorgetragenen Unwerturteile sind zutreffend, dann kann die Kritik nicht berechtigt sein. Kritik an diesen Äußerungen des Bund-Länder-Ausschusses ist nicht bekannt geworden.

Fakt ist: Herr Bosbach vergisst, zu erwähnen, dass der entsprechende Gesetzesentwurf (Drucksache 13/619) im Ausschuss für Wirtschaft des Deutschen Bundestages abgelehnt wurde. Tatsächlich gibt es bundesweit über 300 Anlagen. Diese sind nicht nur „geduldet“, sondern ausdrücklich behördlich genehmigt. Zum eigentlichen Ablauf des Paintballspiels haben die Behörden übrigens entgegen der Aussage keine Auflagen gemacht. Herrn Bosbach ist offenbar unbekannt, dass sich die Paintballszene unabhängig von den entsprechenden verpflichtenden Regelungen im Waffengesetz schon 1994 darauf geeinigt hat, Paintball nur Volljährigen anzubieten.

Bosbach: Das Bundeskriminalamt hat 1994 empfohlen, „Gotcha-Spieler“ zu überwachen mit der Begründung: „Gotcha-Spieler, die sich bei ihrer Freizeitschlacht mit Farbgeschossen bekämpfen, sollen künftig von der Polizei beobachtet werden. Die Durchführung dieser Spiele weist häufig Ähnlichkeit mit Wehrsportübungen von Rechtsextremisten auf. Im Nachrichtenmagazin Focus hieß es diesbezüglich in der Ausgabe Nr. 40 (1994) wörtlich: „Mehrere Schießereien mit politischem Hintergrund verzeichnet das BKA 1994: In Niedersachsen ordnete die Polizei zwei Gotcha-Spieler der Skinhead-Szene zu. Eine Hakenkreuzfahne und Fotos, auf denen Personen mit Hitler-Gruß posieren, konnten Beamten in NRW bei zwei Gotcha-Spielern sicherstellen. Aus einem Auto beschossen in Mecklenburg-Vorpommern Gotcha-Spieler einen Vietnamesen. Bei zwei Tätern wurde später umfangreiches Material mit „militärischen und rechtsextremistischen Charakter“ gefunden.

Fakt ist: Solche Vorgänge sind bedauerlich und auf das Schärfste zu verurteilen. Aus einem solchen Vorfall mit gerade einmal zwei (!) Spielern der 15 (!) Jahre zurückliegt allerdings einen Generalverdacht gegen die tausenden unbescholtenen Paintballsportler abzuleiten ist unredlich. Wir können nicht nachvollziehen, was Herrn Bosbach dazu bringt, auf einer solchen Grundlage ein Verbot zu fordern.

Bosbach: Das BKA, dem u. a. auch Erkenntnisse vom Bundesamt für Verfassungsschutz und vom Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg vorliegen, hält die Zahl der nichtgemeldeten Strafrechtsverstöße für wesentlich höher. Gotcha-Spiele, so das BKA, bauen die Hemmschwellen ab und begünstigen „Gewalt- und Waffenkriminalität“. Kritik an diesen Äußerungen und Empfehlungen des Bundeskriminalamtes sind nicht überliefert, geschweige denn, dass man sich damals genötigt sah, eine Paintball-Partei zu gründen.

Fakt ist: Das BKA hat vor einigen Jahren eine Abhandlung über Paintball („Paintball“, Bundeskriminalamt Wiesbaden 2004) verfasst, in welchem es feststellt, dass Paintball in Europa anerkannt ist. Diese Abhandlung hat das Ziel, aktiven Spielern und Spielfeldbetreibern Hinweise zur Sicherstellung eines legalen Spielbetriebes zu erteilen. Es kann als unstrittig gelten, dass das BKA eine solche Abhandlung nicht verfasst hätte, wenn es das legale Paintballspiel als gewaltfördernd angesehen hätte. Die Polizeigewerkschaft (!) kündigte übrigens an, ein gesetzliches Verbot von Paintball zu boykottieren (Rainer Wendt am 14.05.2009 auf bild.de).

Bosbach: Auch die Rechtsprechung hat sich mit der hier streitgegenständlichen Thematik seit langer Zeit intensiv beschäftigen müssen, sie ist allerdings nicht einheitlich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt und zwar sowohl bei den Veranstaltern derartiger „Spiele“ als auch bei den zuständigen (Ordnungs-)Behörden.

Fakt ist: Die rechtlichen Erwägungen des Herrn Bosbach sind nicht mehr aktuell, da die Rechtsprechung die Materie abschließend behandelt hat. Unterstellt für die Zwecke dieser Ausarbeitung, dass beim Paintballspiel Tötungs- oder Verletzungshandlungen simuliert werden, wäre die rechtliche Würdigung des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Urteil vom 13. Dezember 2006 (6 C 17/06 - „Laserdrome“) zu beachten:

„Ein solcher Verstoß ist in erster Linie dann anzunehmen, wenn durch die Spielhandlungen konkrete Personen in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Davon kann im vorliegenden Fall freilich nicht ausgegangen werden. [...] Darin liegt keine entwürdigende Behandlung eines Mitspielers selbst. Die Treffer auf den Sensoren der Spielanzüge erinnern zwar an Verletzungen oder Tötungen von Menschen. Doch stehen sich die Spieler in diesem Kampfgeschehen prinzipiell ‚chancengleich‘ gegenüber. Dies

legt es nicht nahe, in dem einen Mitspieler ein Objekt zu sehen, welches dem anderen hilflos ausgeliefert ist.“

Da sich beim Paintballspiel die Spieler chancengleich gegenüberstehen, würdigen sie sich folglich nicht in ihrer Menschenwürde herab.

Das Bundesverwaltungsgericht führte in seiner oben genannten Entscheidung auch aus:

„Unterhaltungsspiele können aber auch dadurch gegen die verfassungsrechtliche Garantie der Menschenwürde verstoßen, dass beim Spielteilnehmer eine Einstellung erzeugt oder verstärkt wird, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn Gewaltakte gegen Menschen in der Absicht dargestellt werden, den Beteiligten ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln. [...]“

Einige Verwaltungsgerichte, die sich in jüngster Zeit mit der Zulässigkeit des Paintballspiels befasst haben, kamen zu dem Ergebnis, dass dieses Spiel keine derartigen Verrohungserscheinungen begünstigen kann. So führt das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Urteil vom 31. Januar 2007 (Az.: 14 K 2087/03) aus:

„Allein der Umstand, dass Gegenspieler und damit Zielobjekt reale Personen sind, bewirkt nicht einen derartigen Zuwachs an Naturtreue, dass dieses Spiel in Abgrenzung z.B. zu Computerspielen - die hinsichtlich des Spielszenarios regelmäßig weit detailgetreuer sind - eine neue Qualität von Realismus aufweisen würde.

Dagegen sprechen auch die Feststellungen der dem Gericht vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme zur Gewaltaffinität von Mitglieder/innen der (deutschen) Paintball-Szene.“

Das vorgenannte Gericht nahm Bezug auf das bereits im Jahr 2000 am Lehrstuhl des renommierten deutschen Gewaltforschers Prof. Dr. Roland Eckert erstellte unabhängige Gutachten der Dipl.-Pädagogin Linda Steinmetz:

„Für die deutsche Paintballszene lassen sich im Rahmen der diesem Gutachten zugrunde gelegten empirischen Untersuchung bisher keinerlei Befürchtungen hinsichtlich realer Gewalt oder Verrohung bestätigen. Eine These, wonach für das Spiel typische Verhaltensmuster kriegerischen Charakters oder tötungsähnlichen Verhaltens oder auch harmlosere Formen von Gewalt im Alltag ihren Niederschlag finden, kann aktuell nicht verifiziert werden. [...] Paintball ist eingebettet in einen spezifischen ‚Rahmen‘ (Goffman 1977), zu dem es ein ‚Vorher‘ und ‚Nachher‘, Eintritts- und Austrittsrituale gibt, die eine deutliche Differenzierung vom Alltag gewährleisten.“

Bosbach: "Das BMI hat in der 20. KW einen neuen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der – nach Angaben des Bundesministeriums der Justiz - verfassungsrechtlich unbedenklich sein soll."

Fakt ist: Die Justizministerin erklärte in der 20. Kalenderwoche öffentlich, dass sie das Verbot verfassungsrechtlich für bedenklich hält und es daher nicht verabschiedet werden sollte (Rheinische Post und Tagesspiegel vom 17. Mai 2009).

Bosbach: *Vor wenigen Tagen hat der Kölner Stadt-Anzeiger ein Interview mit Bernd Carstensen, stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (bdk) geführt. Zitat: Bei diesen Spielen geht es ausschließlich darum, die beste Trefferlage zu erzielen, also sein Gegenüber zu töten. Wenn man seinen Gegner ins Herz trifft, ist man gut, wenn man ihn ins Knie trifft, ist man nicht gut.*

Fakt ist: Die Meinung von Herrn Bernd Carstensen ist sachlich völlig falsch und zeugt von großer Unwissenheit. Es ist beim Paintball unerheblich wo man einen Gegenspieler markiert. Auch eine Farbmarkierung am Schnürsenkel zählt. Paintball ist daher, wie Fechten auch, keine Tötungssimulation. Dieser grobe Mangel an Fachwissen hat viele Paintballer erzürnt. Es gibt in den Reihen der Polizei aber auch sehr gut informierte Kollegen wie den Vorsitzenden der Polizeigewerkschaft Herrn Rainer Wendt. Paintball künftig als Ordnungswidrigkeit zu ahnden nannte er lächerlich. Paintball habe keinen Zusammenhang mit Amokläufen Quelle: Berliner Zeitung. Oder auch Herrn Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei: "Die Paintballer waren nie ein Problem." Quelle: Deutsche Welle TV